

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1959

Nummer 12

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 20. 1. 1959, Tarifvertrag vom 11. September 1958 über die Neuregelung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —. S. 269.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 26. 1. 1959, Ermittlungen über die körperliche oder geistige Eignung von Fahrzeugführern. S. 271.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft:

RdErl. 21. 1. 1959, Änderungen und Ergänzungen der INA. S. 273.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 27. 1. 1959, Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr; hier: Fahrpreismäßigung der Deutschen Bundesbahn für Heimkehrer und ehemalige politische Häftlinge. S. 274.

RdErl. 28. 1. 1959, Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; hier: Erziehungsbeihilfe nach § 27 Absatz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG). S. 275.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III. B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 23. 1. 1959, Landesbürgschaften für den Wohnungsbau; hier: Antragsstellung bei öffentlich geförderten Wohnungen, die gleichzeitig mit Aufwendungsbeihilfen im Sinne meines Runderlasses vom 15. 12. 1958 betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues (Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen) (MBL. NW. S. 2689) gefördert werden. S. 276.

RdErl. 26. 1. 1959, Ablösung öffentlicher Baudarlehen und von Wohnungsfürsorgemitteln gem. § 69 II. WoBauG; hier: Rückzahlungen in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 31. August 1957 vor Anerkennung eines Eigenheimes pp. als Familienheim. S. 279.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Tarifvertrag vom 11. September 1958 über die Neuregelung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130/B 4135 — 208/IV/59
u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.45 — 15028/59
v. 20. 1. 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„ Tarifvertrag
vom 13. November 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
— Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 11. September 1958 über die Gewährung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an Tarifangestellte geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig am 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

Bonn, den 13. November 1958."

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 11. September 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130/B 4135 — 5358/IV:58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15708/58 (MBL. NW. S. 2508).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1959 S. 269.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ermittlungen über die körperliche oder geistige Eignung von Fahrzeugführern

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 26. 1. 1959 — IV B — 21 — 02 — 459

Einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß mehr als 80 % der Unfälle im Straßenverkehr auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen sind. Ursächlich hierfür sind körperliche, geistige bzw. charakterliche Mängel des Verkehrsteilnehmers.

Diese Erkenntnis zwingt dazu, alle gesetzlich gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, jene Personen von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen oder nur unter bestimmten Bedingungen zuzulassen, die infolge der erwähnten Mängel den Anforderungen des heutigen Verkehrs nicht ausreichend gewachsen sind.

Bereits mit RdErl. v. 31. 1. 1956 (MBL. NW. S. 330) hatte ich auf diese Notwendigkeit hingewiesen und gefordert, daß in allen Fällen, in denen Zweifel an der Eignung des Bewerbers um die Fahrerlaubnis aufkommen, ein amts- oder fachärztliches Zeugnis oder ein eignungstechnisches Gutachten einer Untersuchungsstelle verlangt werden sollte.

Im einzelnen kann eine medizinische bzw. medizinisch-psychologische Eignungsbegutachtung in folgenden Fällen in Betracht kommen:

I. Bei Bewerbern um die Fahrerlaubnis

- a) **wenn körperliche Mängel vorliegen.** Dazu können gehören: Schwere Sehstörungen, z. B. Einäugigkeit, Schielen, Nachtblindheit und Farbenblindheit; hochgradige Schwerhörigkeit und Taubheit; Körperverschrumpfung und Körperbehinderungen, z. B. Amputationen, Lähmungen und Gelenkversteifungen; schwere Krankheiten der inneren Organe, z. B. schwere Herzklappenfehler, Angina pectoris, zu hoher oder zu niedriger Blutdruck, vorgeschrittene Arterienverkalkung, Schrumpfleber, Schrumpfniere und schwere Zuckerkrankheit; schwere Krankheiten des Nervensystems, z. B. alle Krankheiten, die zu anfallsartigen Bewußtseinsstörungen führen; Hirnverletzungsfolgen, Hirnkrankheiten und Muskelschwund.
- b) **wenn geistig-seelische Mängel vorliegen.** Dazu können gehören: Geisteskrankheit, Psychopathie und Neurose, intellektuelle Minderbegabung und Unreife der Persönlichkeit. Diese Zustände sind besonders dann zu berücksichtigen, wenn sie zu abwegigem Verhalten oder zu kriminellen Handlungen geführt haben (Roheitsdelikte, Eigentumsdelikte, Rauschgiftsucht, Alkoholmißbrauch).
- c) **wenn ein Ausnahmeantrag von der Vorschrift des § 7 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (Mindestalter der Kraftfahrzeugführer) oder von der Vorschrift des § 67 a Abs. 5 StVZO (Mindestalter der Führer von Fahrrädern mit Hilfsmotor) gestellt wird.**

d) **wenn ein altersbedingter Abbau der Leistungsfähigkeit vorliegt.** Das ist in der Regel anzunehmen, wenn der Bewerber um die Fahrerlaubnis das 65. Lebensjahr vollendet hat.

e) **wenn der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer Mitteilung über Beobachtungen macht, die bei ihm Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Prüflings begründen (§ 11 Abs. 3 StVZO).**

II. Bei Bewerbern um den besonderen Ausweis gem. §§ 12 und 13 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bzw. bei Anträgen auf Verlängerung des besonderen Ausweises gem. § 15 BOKraft, wenn der zu hörende Amtsarzt eine Spezialuntersuchung für erforderlich hält.

III. Außer den in den Ziffern I und II aufgeführten Personenkreisen können auch andere Verkehrsteilnehmer zur Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses bzw. eines eignungstechnischen Gutachtens einer Untersuchungsstelle aufgefordert werden, wenn sich Zweifel an ihrer Eignung zum Führen von Fahrzeugen ergeben.

Hier kommen insbesondere in Betracht:

1. **Fahrzeugführer — nicht nur Kraftfahrzeugführer —, die wiederholt gröblich gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen haben, insbesondere des öfteren an Verkehrsunfällen schuldhaft beteiligt waren.** Über die hier in Betracht kommenden Personen wird auch die Zentralkartei über Versagung und Entziehung der Fahrerlaubnis, über Verbote des Führens von Fahrzeugen und über Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten Hinweise geben.

2. **Fahrzeugführer — nicht nur Kraftfahrzeugführer —, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie wegen eines der unter I a und b aufgeführten Mängel als nicht mehr geeignet zur Führung von Fahrzeugen angesehen werden können.**

Vornehmlich in den hier in Betracht kommenden Fällen ist das Gutachten nicht nur im Interesse der Verkehrssicherheit, sondern auch in Berücksichtigung der schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, die der Entzug der Fahrerlaubnis für den Betroffenen haben kann, einzuholen. Häufig wird nämlich die Entziehung der Fahrerlaubnis unterbleiben können, wenn ein Ausgleich vorliegender körperlicher oder geistiger Mängel nach Maßgabe des Gutachtens möglich ist.

3. **Personen, denen nach Entziehung einer Fahrerlaubnis eine neue Erlaubnis erteilt werden soll.**

IV. Im übrigen weise ich nochmals eindringlich auf sorgfältige Beachtung meines RdErl. betreffend

Erteilung der Fahrerlaubnis; hier: Ermittlung über die Eignung des Antragstellers — § 9 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — v. 31. 1. 1956 — MBL. NW. S. 330 —

hin.

Abschließend gebe ich die Anschriften der im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen bekannt:

1. Medizinisch-Psychologisches Institut für Verkehr, Bergbau und Industrie e. V. beim Technischen Überwachungsverein Bielefeld
Ziegelstraße 89
2. Institut für Sicherheit in Bergbau, Industrie und Verkehr beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V.
Essen
III. Hagen 37
3. Medizinisch-Psychologisches Institut für Verkehrs- und Betriebssicherheit Köln e. V.
Köln
Lukasstraße 90

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBL. NW. 1959 S. 271.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Änderungen und Ergänzungen der INA

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 1. 1959 — IV C 3 — 110/59

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestimmungen der Jagdnutzungsanweisung vom 4. März 1939 werden hiermit bekanntgegeben.

1. In § 21 wird der letzte Satz gestrichen: „Die höhere Forstbehörde kann jedoch auch letzteren die Mitwirkung zur Dienstpflicht machen.“

2. Anlage 4 (zu § 45 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

Wildart	Schußgeld je Stück DM	Bemerkungen
Rot-, Dam-, Sika-, Muffel-, Rehwild	2,40	
Schwarzwild	6,—	
Hase	0,90	
Kaninchen	1,20	
Auerhahn	2,40	
Birkhahn	2,40	
Wildtruthuhn	0,90	
Haselhuhn	0,90	
Fasan	0,90	
Rebhuhn	0,90	
Waldschnepfe	0,90	
Wildgans	0,90	
Wildente	0,90	
Haarraubwild	3,—	Bei Fuchs, Dachs, Iltis tritt in den Fäl- len des § 47 Abs. 1
Federraubwild	1,—	an die Stelle des Schußgeldes der Balg.
Wiesel, Wildernde Katze	1,—	Sommerfuchs:
Wildernder Hund	3,—	Schußgeld 4,50 DM (Vgl. § 47 Abs. 2)
Krähe, Elster	0,60	

3. § 48 erster Satz erhält folgende Fassung:

„In allen übrigen Fällen erhalten der Erleger, soweit er Forstbeamter ist, und der Bezirksbeamte, in dessen Bezirk das Stück Wild erlegt ist, als Schußgeld je die Hälfte der Beträge gem. Anlage 4 zu § 45 Abs. 1.“

4. § 58 erhält folgende Fassung:

„Als Entschädigung für den Jagdaufwand (Beschaffung und Instandhaltung von Waffen, Ausrüstungsgegenständen, Ausgaben für Teilnahme an Schießen und Trophäenschauen (vgl. § 73 und 74), Beiträge zur Haftpflichtversicherung und dergleichen) erhält jeder Forstbeamte, soweit er nicht von der Lösung eines Jahresjagdscheines befreit ist (vgl. § 15 Abs. 2) für das Jagdjahr den Betrag von 30,— DM, der am 1. Oktober j. Js. ausgezahlt wird.“

5. § 61 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Beihilfe beträgt jeden Monat, in dem der Hund zur Verfügung steht,
bei einem Gebrauchs- und
Schweißhund bis zu DM 30,—
bei einem Stöberhund bis zu DM 24,—
bei einem Erdhund bis zu DM 15,—

Es werden aufgehoben:

a) Erl. d. Reichsjägermeisters v. 13. 11. 1939 — R 4593 betr. Beihilfe für Hundehaltung gemäß § 61 INA.

b) RdErl. d. Reichsjägermeisters v. 6. 12. 1939 — (RMBIFv. 1939 S. 361) betr. Schußgeld gemäß §§ 45—48 der INA.

c) RdErl. d. Reichsjägermeisters v. 3. 8. 1944 — (RMBIFv. 1944 S. 130) betr. Aufhebung des Jagdbetriebskostenbeitrages.

d) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 1. 1949 — IV 2 5787 II betr. Beihilfe für Hundehaltung.

e) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 6. 1951 — IV C 6 D 1 — 2823 betr. Jagdnutzungsanweisung für die Staatsforsten v. 4. 3. 1939; hier: Schußgeld.

f) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 6. 1952 — IV C 6 — 2610 betr. Jagdbetriebskostenbeitrag (INA § 36).

g) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 8. 1952 — IV — D C — 1959 III betr. Jagdnutzungsanweisung für die Staatsforsten v. 4. März 1939; hier: Schweißhundhaltung.

h) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 9. 1952 — IV C 4 — 3210 betr. § 36 — Jagdnutzungsanweisung v. 1. 4. 1939.

i) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 9. 1952 — IV C 6 D 1 — 3719 betr. Jagdnutzungsanweisung für die Staatsforsten v. 4. 3. 1939.

k) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 7. 1956 — IV 3 e — 1728 56 betr. Änderung des § 2. der INA.

l) Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1958 — IV C 3 — 2347/58 betr. Änderung des § 58 der INA v. 4. 3. 1939.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 273.

G. Arbeits- und Sozialminister

Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr; hier: Fahrpreisermäßigung der Deutschen Bundesbahn für Heimkehrer und ehemalige politische Häftlinge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 1. 1959 — IV A 1 — 5414 5602.4

Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (HKG) und

ehemalige politische Häftlinge im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (HHG),

erhalten vom 1. Januar 1959 ab bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn eine Fahrpreisermäßigung von 60 v. H. des Fahrpreises für die 2. Wagenklasse oder sind berechtigt, mit Fahrtausweisen 2. Klasse die 1. Wagenklasse zu benutzen. Die Vergünstigungen gelten zwei Monate vom Tage der Genehmigung an für beliebige Fahrten. Zuschläge für Schnellzüge, F- und FT-Züge sind in voller Höhe zu entrichten.

Als Nachweis für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen gilt bei Heimkehrern die Heimkehrerbescheinigung, bei ehemaligen politischen Häftlingen die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG.

Der Antrag auf Fahrpreisermäßigung ist innerhalb von 6 Monaten nach Aushändigung der Bescheinigungen bei den Fahrkartenschaltern der Deutschen Bundesbahn zu stellen.

Heimkehrer oder ehemalige politische Häftlinge, die bereits früher eine Fahrpreisermäßigung erhalten haben, sie aber wegen der Aufhebung der Vergünstigung nur für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate benutzen konnten, können die genannten Fahrtvergünstigungen für die noch fehlende Zeit beantragen. Der Antrag muß bis zum 30. April 1959 gestellt sein.

Personen, die als Heimkehrer oder politische Häftlinge in der Zeit zwischen dem 1. September 1957 und dem 31. Dezember 1958 anerkannt worden sind und noch keine Fahrpreisermäßigung erhalten haben, können gegen Vor-

lage ihrer Heimkehrbescheinigung bzw. der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG die Fahrtvergünstigungen bis 30. Juni 1959 beantragen.

Diese Regelung soll bis 31. März 1960 gelten.

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 1956 — n. v. — IV A 1 — 9.50.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 274.

Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; hier: Erziehungsbeihilfe nach § 27 Absatz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 1. 1959 — IV A 1 — 5300.2

Zur Klärung verschiedener Zweifelsfragen bei der Durchführung des § 27 Abs. 1 BVG weise ich auf folgendes hin:

1. Feststellung des Bedarfs

1.1 Für die Bewertung von Einkünften des Jugendlichen oder seiner Unterhaltsverpflichteten, die nicht in Geld bestehen, ist die jeweilige Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen (zuletzt v. 22. Dezember 1958 — GV. NW. 1959 S. 2 —) maßgebend.

1.2 Soweit dem Jugendlichen von dem Lehrherrn, dem Arbeitgeber oder einem Dritten (nicht Fürsorgeträger) Wohnung und volle Verpflegung z. B. im Haushalt des Arbeitgebers oder in einer sonstigen Pflegestelle, einem Internat oder einem Heim als Naturalleistung gewährt werden, erübrigt sich bei der Bedarfsberechnung der Erziehungsbeihilfe die Einsetzung von Bedarfssätzen für Verpflegung und Wohnung, weil insoweit Kosten für den Lebensunterhalt nicht entstehen. Wegen der Zuerkennung eines Pauschalbetrages in diesen Fällen zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse verweise ich auf den Bezugserl. zu 2.).

Entsprechendes gilt für die unterhaltsverpflichteten Angehörigen des Jugendlichen. Jedoch dürfte für sie die Zuerkennung eines Pauschalbetrages von 30,— DM angemessen sein.

1.3 Die Zuerkennung des unter 1.2 genannten Pauschalbetrages ist bei Unterbringung des Beihilfeberechtigten in einem Heim oder Internat auf Kosten der Fürsorge in der Regel nicht gerechtfertigt; denn in diesen Fällen handelt es sich um Leistungen der geschlossenen Fürsorge, in deren Pflegesätze die Befriedigung der oben bezeichneten kleineren Bedürfnisse grundsätzlich miteinbezogen ist.

Um Leistungen der geschlossenen Fürsorge handelt es sich, weil nicht nur die Ausbildung des Jugendlichen (z. B. Besuch einer höheren Schule) ermöglicht, sondern auch die sonst dem Elternhaus obliegende Erziehung und Beaufsichtigung des Jugendlichen für die Dauer der Heimunterbringung sichergestellt werden soll. Die gegenteilige Auffassung des Bundesministers des Innern (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1958 S. 220) wird von mir nicht geteilt.

1.4 Die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sind bei Gewährung der Erziehungsbeihilfe durch Zuerkennung eines Mehrbedarfs (§ 23 Abs. 3 RGr.) selbst dann außer acht zu lassen, wenn die Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim oder in einer Anstalt eine Maßnahme der geschlossenen Fürsorge ist.

1.5 Durch die von der bisherigen Praxis abweichende Empfehlung der Nr. 1.4, auch den Beihilfeberechtigten in der geschlossenen Fürsorge den Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 RGr. zuzuerkennen, ist die Gewährung eines erhöhten Taschengeldes bei einer Heim- oder Anstaltsunterbringung der Jugendlichen nicht mehr gerechtfertigt. Ich bitte daher, für alle erziehungsbeihilfeberechtigten Ju-

gendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahre ein Taschengeld bis zu 15,— DM und für Jugendliche über 18 Jahre bis zu 20,— DM monatlich anzusetzen.

2. Ausbildungsarten

2.1 Nach Abschn. II Nr. 1 des Bezugserl. zu 1.) sollen für Jugendliche im volksschulpflichtigen Alter zum Besuch allgemeinbildender Schulen oder sonstiger Ausbildungsstätten Erziehungsbeihilfen nur gewährt werden, wenn die Bewilligung im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint. Diese Einschränkung ist durch die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zu § 27 Abschn. III Ziff. 1 BVG v. 29. 10. 1957 (BAnz. Nr. 208) überholt. Erziehungsbeihilfe kann ohne Prüfung, ob ihre Bewilligung im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint, zur Deckung des besonderen Aufwandes gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Wegen der Feststellung der Höhe der Erziehungsbeihilfe verweise ich auf Abschn. V des Bezugserl. zu 1.).

2.2 Schul- und Studienfahrten oder Exkursionen können bei Schülern aller Ausbildungsstätten, die Anspruch auf Erziehungsbeihilfe haben, gefördert werden, wenn sie Teil des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Lehrplans sind.

3. Zusammentreffen der Leistungen nach dem Honnefer Modell mit denen nach § 27 Abs. 1 BVG

3.1 Der Bundesminister des Innern hat aus Gründen der Haushaltsführung angeregt, Studierende, die Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 BVG erhalten können, vom Wintersemester 1958/59 an in jedem Falle nach dieser Vorschrift zu fördern, auch wenn der Betreffende eine Beihilfe nach dem Honnefer Modell erhält oder erhalten kann. Ich bitte, diese Anregung zu berücksichtigen.

3.2 Die Beihilfe nach dem Honnefer Modell, die von dem Studierenden in Anspruch genommen wird, ist auf die Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 BVG nicht anzurechnen, da die Leistungen nach dem Honnefer Modell zusätzlich unter dem Gesichtspunkt der Begabtenförderung gewährt werden. Im übrigen ergibt sich die Nichtanrechnung der Beihilfe nach dem Honnefer Modell aus den Grundsätzen des § 23 Abs. 1 und 2 RGr.

4. Aufgehobene Verwaltungsvorschriften

Meine RdErl. v. 3. 10. 1956 — IV A 1 — 9.31 (n. v.) betr. Kosten für schulische Exkursionen und

v. 31. 3. 1958 — IV A 1 — 5300.2 (n. v.) betr. Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG und Studienförderung nach dem Honnefer Modell werden aufgehoben.

Bezug: 1. RdErl. v. 27. 1. 1954 (MBl. NW. S. 266).

2. RdErl. v. 3. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1607).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 275.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Landesbürgschaften für den Wohnungsbau; hier: Antragstellung bei öffentlich geförderten Wohnungen, die gleichzeitig mit Aufwendungsbeihilfen im Sinne meines Runderlasses vom 15. 12. 1958 betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues — (Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen) (MBl. NW. S. 2689) gefördert werden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 1. 1959 — III B 5 / 4.910 — Nr. 351/59

Die Bestimmungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für den Wohnungsbau v. 17. 7. 1956 sehen in Abschnitt III (Verfahren) Nr. 12 Abs. 1 vor, daß der

Antrag auf Übernahme der Landesbürgschaft gemeinsam von dem Darlehnsnehmer und dem Darlehnsgeber **unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes** an die für die Bewilligung von Landesdarlehen zuständigen Bewilligungsbehörden zu richten ist. Da durch den neuen Absatz 4 zu Nr. 8 der Bestimmungen, der durch den RdErl. v. 15. 12. 58 eingefügt worden ist, bei Bauvorhaben, die mit Aufwendungsbeihilfen nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 15. 12. 58 gefördert werden, die Bürgschaft auch für Darlehen übernommen werden kann, die außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Hypotheken, jedoch in der Regel innerhalb von 50 v. H. der gesamten Kosten des Bauvorhabens dinglich gesichert sind, erübrigen sich die meisten Angaben des bisherigen Antragsformulars auf Übernahme einer Landesbürgschaft nach Nr. 12 Abs. 1 der Bestimmungen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist deshalb ab sofort bei Anträgen auf Übernahme einer Landesbürgschaft nach den Bestimmungen v. 17. 7. 56 i. d. F. der im Bezug angegebenen RdErl. bei Bauvorhaben, die mit Aufwendungsbeihilfen nach den Bestimmungen v. 15. 12. 58 gefördert werden, das nachstehend abgedruckte neue Formblatt zu

verwenden. Dies gilt jedoch nicht, wenn von der gesamten Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes mehr als 25 v. H. auf den gewerblichen Teil des Gebäudes entfallen. Bei derartigen Bauvorhaben ist weiterhin das bisherige Formblatt gem. Nr. 12 Abs. 1 der Bestimmungen v. 17. 7. 1956 zu verwenden.

Bezug: Bestimmungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für den Wohnungsbau v. 17. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1719) i. d. F. meiner RdErl. v. 25. 2. 1958 (MBI. NW. S. 479 u. 573) u. v. 15. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2689).

An

a) die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau,

b) die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln, den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau:

nachrichtlich:

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstr. 3.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 1. 1959 — III B 5 — 4.910 Tgb.Nr. 351 59 —

Der Antrag ist **mit 3 Durchschlägen** bei der zuständigen Bewilligungsbehörde für öffentliche Baudarlehen einzureichen und von dieser in 2 Exemplaren an die Wohnungsbauförderungsanstalt **nur in Verbindung mit den Bewilligungsbescheiden über das öffentliche Baudarlehn und die Aufwendungsbeihilfe** weiterzuleiten.

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Haroldstraße 3

Betr.: Übernahme einer Bürgschaft durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1719) in der ab 1. Januar 1959 geltenden Fassung (MBI. NW. 1958 S. 479, 573 und 2689) in Verbindung mit **Aufwendungsbeihilfen** des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Bestimmungen vom 15. Dezember 1958 (MBI. NW. S. 2695).

Name:

Anschrift:

Beruf:

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Übernahme einer Bürgschaft durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für

ein zweistelliges Darlehn in Höhe von *) DM
nach einem erststelligem Darlehn von DM

den letztangigen Teilbetrag in Höhe von *) DM
eines erststelligem Darlehns von DM

Darlehnsgeber:

Dem Antrag ist eine grundsätzliche Zusage des Darlehnsgebers des erststelligem und des zweistelligem Darlehns beigefügt.

Beleihungsobjekt in:

Gemeinde: Kreis: Reg. Bez.:

Wohnfläche: qm Fläche der Geschäftsräume: qm

Grundfläche der Zubehör- und qm Fläche der Nebenräume, die zu qm
der Wirtschaftsräume: qm den Geschäftsräumen gehören: qm

(§ 42 Abs. 4 Nrn. 1 u. 2 II. BVO)

Wohnanteil: qm Gewerbetanteil: qm =

= % der ges. Wohn- und Nutzfläche

Die Gesamtkosten (nach DIN 276) betragen DM

davon entfallen DM auf den Gewerbetanteil des Gebäudes.

....., den 19.....

(Darlehnsnehmer)

(Betreuer / Beauftragter)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde:

Der Bürgschaftsantrag entspricht — nicht — den Bürgschaftsbestimmungen.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Gesamtkosten angemessen sind.

Bewilligungsbescheid für das öffentliche Baudarlehen: Nr. vom

Bewilligungsbescheid für die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen: Nr. vom

Der Antrag wird — nicht — befürwortet.

....., den 19

Verteiler:

1 Exemplar Darlehnsnehmer

1 Exemplar Bewilligungsbehörde

2 Exemplare Wohnungsbauförderungsanstalt

.....
(Bewilligungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1959 S. 276.

Ablösung öffentlicher Baudarlehen und von Wohnungsfürsorgemitteln gem. § 69 II. WoBauG; hier: Rückzahlungen in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 31. August 1957 vor Anerkennung eines Eigenheimes pp. als Familienheim

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 1. 1959 —
III B 5 Z B 3 — Nr. 3034 58

In Abschnitt I Ziff. 1 Abs. 2 meines RdErl. v. 25. 11. 1957 habe ich darauf hingewiesen, daß bei Bauvorhaben, die vor dem 1. Januar 1957 gefördert worden sind (Abs. 1 Buchst. b u. c des RdErl. v. 25. 11. 1957), Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften der Ablösungsverordnung die vorherige Anerkennung als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung ist.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Wohnungsbau, dem Bundesminister der Finanzen, dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes und im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich hiermit, daß von dieser Vorschrift abzusehen ist, wenn die Rückzahlung eines öffentlichen Baudarlehns ohne Inanspruchnahme der Ablösungsvergünstigung vor erfolgter Anerkennung als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 31. August 1957 erfolgt ist. Voraussetzung ist aber auch in derartigen Fällen, daß

- a) die in § 109 i. Verb. mit § 69 II. WoBauG und der Ablösungsverordnung vom 13. August 1957 bestimmten Voraussetzungen mit alleiniger Ausnahme der in § 109 Abs. 3 enthaltenen Vorschrift, wonach die Ablösung erst nach der Anerkennung als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung erfolgen darf, erfüllt sind und
- b) die Wohnungen, für die das zurückgezahlte öffentliche Baudarlehen gewährt worden war, nachträglich als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung anerkannt worden sind.

Die hiernach den Darlehnsnehmern baldmöglichst von Amts wegen zu erstattenden Beträge sind mir unverzüglich, längstens bis zum 31. März 1959 bekanntzugeben. Ich werde Ihnen sodann umgehend die erforderlichen Haushaltsmittel des Landes zuweisen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, mir die Mittelanforderung unmittelbar vorzulegen. Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle in Essen bitte ich, mir zu berichten, inwieweit der anzufordernde Betrag auf Wohnungsfürsorgemittel und auf öffentliche Wohnungsbaumittel entfällt.

Die beiden Landesbanken bitte ich, sich wegen der aus Kohleabgabemitteln zu erstattenden Beträge unmittelbar mit dem Bundesminister für Wohnungsbau in Verbindung zu setzen.

Im übrigen ist auch in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Nrn. 12 bis 15 meines RdErl. vom 25. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2915) zu verfahren.

Die vorstehenden Weisungen gelten entsprechend für die Ablösung von Wohnungsfürsorgemitteln, die zwischen dem 1. Juli 1956 und dem 22. März 1958 zurückgezahlt worden sind.

Dieser RdErl. ist bis zum 31. März 1959 durchzuführen.

Bezug: Meine RdErl. v. 25. 11. 57 — betr.: Ablösung von Landesdarlehen — III B 5/4.02 — Tgb.Nr. 1674 57 (MBl. NW. S. 2915) u. v. 25. 2. 1958 — betr.: Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Ablösung von Wohnungsfürsorgedarlehen (MBl. NW. S. 574).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf, Köln und Münster,
Gemeinden und Gemeindeverbände als darlehnsverwaltende Stellen im öffentlich geförderten Wohnungsbau,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
Münster,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
— Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau — Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
— Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau — Münster;

nachrichtlich:

An den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,
Landesrechnungshof des Landes
Nordrhein-Westfalen Düsseldorf,
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen Düsseldorf.

— MBl. NW. 1959 S. 279.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)